



Referenz/Aktenzeichen: 236-01184

Bern, 05.05.2020

---

---

# VERFÜGUNG

## der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin), Christian Brunner, Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli

in Sachen: **IWB Industrielle Werke Basel**, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel  
(Gesuchstellerin)

gegen **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau,  
(Gesuchsgegnerin)

betreffend Vergütung Netzverstärkung für Photovoltaik-Anlage [...]

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen .....</b>	<b>4</b>
1	Zuständigkeit .....	4
2	Eintretensvoraussetzungen und rechtliches Gehör.....	4
2.1	Parteien .....	4
2.2	Weitere Eintretensvoraussetzungen .....	4
2.3	Rechtliches Gehör .....	4
3	Anwendbares Recht .....	5
4	Netzverstärkung, Verjährung der Vergütungsforderung .....	5
5	Gebühren.....	9
<b>III</b>	<b>Entscheid.....</b>	<b>10</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung.....</b>	<b>11</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Die IWB Industrielle Werke Basel (nachfolgend Gesuchstellerin) schloss am 26. Juli 2011 einen Netzanschlussvertrag für eine PV-Anlage an der [...] (nachfolgend PV-Anlage) ab. Die PV-Anlage wurde am 13. Dezember 2011 mit einer Leistung von 962 kWp und am 30. September 2012 mit einer Gesamtleistung von 1'706,9 kWp in Betrieb genommen (act. 2).
- 2 Mit Schreiben vom 16. September 2019 (eingegangen am 17. September 2019) hat die Gesuchstellerin bei der EICom ein Gesuch um Vergütung von Kosten für Netzverstärkungen im Zusammenhang mit dem Anschluss der PV-Anlage in ihrem Netzgebiet gestellt und verschiedene Beilagen eingereicht (act. 2).
- 3 Das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend Fachsekretariat) hat mit Schreiben vom 18. September 2019 den Eingang bestätigt (act. 3) und mit Brief vom 26. September 2019 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) eröffnet und die nationale Netzgesellschaft (nachfolgend Swissgrid AG) zur Stellungnahme eingeladen (act. 4).
- 4 Mit Eingabe vom 28. Oktober 2019 hat die Swissgrid AG Stellung genommen und die Einrede der Verjährung erhoben (act. 5).
- 5 Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 hat das Fachsekretariat die Stellungnahme der Swissgrid AG an die Gesuchstellerin übermittelt und ihr eine Frist bis zum 2. Dezember 2019 angesetzt, sich dazu zu äussern (act. 6).
- 6 Die Gesuchstellerin hat mit Eingabe vom 29. November 2019 an ihrem Gesuch festgehalten (act. 7). Die Eingabe wurde der Swissgrid AG mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 zugestellt (act. 8).
- 7 Mit Brief vom 13. Dezember 2019 hat die Swissgrid AG um eine Fristersterstreckung ersucht (act. 9), welche das Fachsekretariat mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 genehmigt hat (act. 10).
- 8 Mit Eingabe vom 4. Februar 2020 hat die Swissgrid AG Stellung genommen und an ihren Ausführungen insbesondere an der erhobenen Verjährungseinrede festgehalten (act. 11).
- 9 Mit Schreiben vom 7. Februar 2020 hat das Fachsekretariat die Stellungnahme der Swissgrid AG der Gesuchstellerin übermittelt und darauf hingewiesen, dass sie den Schriftenwechsel als abgeschlossen erachtet (act. 12).
- 10 Auf die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

## **II Erwägungen**

### **1 Zuständigkeit**

- 11 Die ECom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind (ECom, Weisung 1/2019, S. 2).
- 12 Gemäss Artikel 22 Absatz 4 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) erfordern Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen eine Bewilligung der ECom. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ECom gegeben.

### **2 Eintretensvoraussetzungen und rechtliches Gehör**

#### **2.1 Parteien**

- 13 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 14 Die Gesuchstellerin ist Betreiberin eines lokalen Verteilnetzes und als solche zum Anschluss von Produktionsanlagen verpflichtet (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Die Gesuchstellerin stellt ein Gesuch um Vergütung der Kosten für eine Netzverstärkung, welche in diesem Zusammenhang notwendig gewesen sei. Die vorliegende Verfügung betrifft damit Rechte und Pflichten der Gesuchstellerin. Sie ist Partei und Verfügungsadressatin.
- 15 Durch eine Gutheissung des Gesuchs würde die Swissgrid AG verpflichtet, der Gesuchstellerin die geltend gemachten Netzverstärkungskosten zu ersetzen. Sie hat im vorliegenden Verfahren die Verjährungseinrede erhoben. Die Swissgrid AG ist daher ebenfalls Partei und Verfügungsadressatin.

#### **2.2 Weitere Eintretensvoraussetzungen**

- 16 Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

#### **2.3 Rechtliches Gehör**

- 17 Das Fachsekretariat hat beiden Parteien die Eingaben der jeweiligen Gegenpartei zugestellt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Rahmen der Entscheidbegründung wird auf ihre entscheidwesentlichen Vorbringen eingegangen. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

### **3 Anwendbares Recht**

- 18 Es sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: WIEDERKEHR/RICHLI, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2 sowie Verfügungen der ECom 236-01164 vom 6. April 2020, Rz. 22 und 236-01041 vom 4. Juli 2019, Rz. 16, abrufbar unter: [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Verfügungen).
- 19 Aus den Gesuchsunterlagen ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin und der Produzent am 26. Juli 2011 einen Netzanschlussvertrag unterschrieben haben (act. 2). Für die materielle Beurteilung des vorliegenden Gesuchs kommt daher das damals in Kraft stehende Recht zur Anwendung.
- 20 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. Wiederkehr, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ECom wendet folglich bezüglich Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (vgl. Verfügungen der ECom 236-01064 vom 6. April 2020, Rz. 24 und 236-01041 vom 4. Juli 2019, Rz. 18).

### **4 Netzverstärkung, Verjährung der Vergütungsforderung**

- 21 Gemäss Artikel 5 Absatz 2 StromVG (Stand 01.01.2009) müssen Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anschliessen. Netzbetreiber sind zudem verpflichtet, Elektrizität, welche nach den Artikeln 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; SR 730.0; Stand 01.01.2011) erzeugt wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Artikel 7a aEnG (Stand 01.01.2011) verlangt zusätzlich, dass sich die Neuanlagen am betreffenden Standort eignen. Die Anschlussbedingungen legen die Produzenten und Netzbetreiber gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01; Stand 01.06.2011) vertraglich fest.
- 22 Netzanschlüsse von Erzeugern nach den eben genannten Artikeln des aEnG können ab dem Einspeisepunkt Netzverstärkungen notwendig machen, welche gemäss Artikel 22 Absatz 3 StromVV (Stand 15.03.2011) Teil der Kosten für die Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind. Die nationale Netzgesellschaft vergütet den Netzbetreibern gestützt auf eine Bewilligung der ECom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV; Stand 15.03.2011).
- 23 Die Swissgrid AG hat die Einrede der Verjährung erhoben, wozu sie als Schuldnerin der von der ECom bewilligten notwendigen Netzverstärkungskosten ohne Weiteres berechtigt ist. Die Verjährung verhindert die Durchsetzung einer Forderung (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 764). Sofern ein allfälliger Vergütungsanspruch verjährt ist, ist das Gesuch somit abzuweisen – und zwar unabhängig davon, ob die weiteren Voraussetzungen für eine Vergütung der Netzverstärkungskosten erfüllt sind. Die Verjährung ist daher vorab zu prüfen.
- 24 Die Verjährung ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des öffentlichen Rechts. Öffentlich-rechtliche Ansprüche unterliegen deshalb selbst beim Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung der Verjährung und Verwirkung. Fehlen diesbezügliche Vorschriften, so hält sich das Gericht zunächst an die Regeln, die der Gesetzgeber im öffentlichen Recht für verwandte Tatbestände auf-

gestellt hat; mangels entsprechender Regelungen sind die allgemeinen (zivilrechtlichen) Grundsätze über die Verjährung heranzuziehen, wonach für einmalige Leistungen eine zehnjährige und für periodische eine fünfjährige Frist gilt (BGE 140 II 384 E. 4.2 mit Hinweisen).

- 25 Das Stromversorgungs- und Energierecht enthalten keine Vorgaben zur Verjährung. Zu prüfen ist daher, ob der Gesetzgeber für einen verwandten Tatbestand im öffentlichen Recht die Verjährung geregelt hat. Am 1. Juni 2011 ist in der aEnV Artikel 17d betreffend Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken in Kraft getreten (AS 2011 1955). Nach dessen Absatz 1 können deren Inhaber für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erstattung der Kosten einreichen. Eine ausdrückliche Verjährungsregelung enthält auch Artikel 17d aEnV nicht. Gemäss Absatz 8 dieser Norm ist aber im Übrigen das 3. Kapitel des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1) sinngemäss anwendbar. Dieses regelt unter anderem die Verjährung und bestimmt, dass Forderungen aus Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnissen nach fünf Jahren verjähren (Art. 32 Abs. 1 SuG).
- 26 Wie dem Inhaber eines Wasserkraftwerks bei Sanierungsmassnahmen nach Artikel 17d aEnV (Stand 01.06.2011) wird dem Netzbetreiber für im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 StromVV (Stand 15.03.2011) notwendige Netzverstärkungen die Erstattung von Kosten ermöglicht, welche ihm durch aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorzunehmende Aufwendungen entstehen. Die beiden Sachverhalte sind somit vergleichbar, weshalb es sachgerecht erscheint, auf Vergütungsforderungen für Netzverstärkungen analog zu Artikel 17d aEnV eine fünfjährige Verjährungsfrist anzuwenden. Die erwähnten Bestimmungen zu den Wasserkraftwerken wurden inhaltlich unverändert in die Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) übernommen (vgl. Art. 28 ff.). Daraus erhellt, dass der Gesetzgeber die Verjährungsfrist gemäss Artikel 32 Absatz 1 SuG insoweit immer noch als sachgerecht erachtet.
- 27 Die Gesuchstellerin bringt vor, dass vorliegend eine zehnjährige und nicht eine fünfjährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangen müsse. Das Subventionsgesetz regle die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen. Definitionsgemäss gehe es dabei in allen Fällen um finanzielle Leistungen des öffentlichen Rechts, die anderen Rechtspersonen für bestimmte Zwecke zukommen sollen, ohne dass dies zu einer unmittelbaren Gegenleistung an den Subventionsgeber führe. So sehe Artikel 17d aEnV vor, dass für die Abgeltung von Entschädigungen für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken die Bestimmungen des 3. Kapitels des Subventionsgesetzes zu beachten sind. Bei der Entschädigung nach Art. 17d aEnV handle es sich der Sache nach um eine Abgeltung von Kosten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Subventionsgesetzes. Entgegen der Verfügung 236-01041 der ECom vom 4. Juli 2019 komme Kapitel 3 des Subventionsgesetzes insoweit nicht nur sinngemäss zur Anwendung, werde in Artikel 17d Absatz 8 aEnV doch direkt darauf verwiesen. Ganz anders präsentiere sich die Rechtslage im vorliegenden Sachverhalt. Nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV würde die Netzverstärkung Teil der Systemdienstleistungen bilden, die von der Swissgrid AG zu erbringen seien. Stellvertretend für diese sei die Gesuchstellerin als Betreiberin des Verteilnetzes verpflichtet, die Netzverstärkung auszuführen. Dafür sei sie nach Artikel 22 Absatz 4 und 5 StromVV zu entschädigen. Tatsächlich habe die Gesuchstellerin somit eine Dienstleistung für die Swissgrid AG erbracht. Entsprechend gehe es vorliegend keinesfalls um eine Entschädigung im Sinne einer Subvention oder Abgeltung von Kosten, sondern um die Vergütung einer Dienstleistung, welche vom Gesetz vorgeschrieben werde. Dies werde auch im streitgegenständlichen Gesuch deutlich. Dort gehe es nicht nur um die Abgeltung von Drittkosten, sondern auch um die Vergütung von Eigenleistungen im Sinne eines Honoraranspruchs oder einer Werklohnforderung. Bei dieser Ausgangslage rechtfertige es

sich nicht, die Verjährungsvorschrift des Subventionsgesetzes zur Anwendung zu bringen. Tatsächlich liege die Annahme eines gesetzlichen Dienstleistungsverhältnisses nahe und damit die Anwendung der privatrechtlichen Verjährungsvorschriften von zehn Jahren (act. 7).

- 28 Die Swissgrid AG bringt insbesondere vor, dass ein Dienstleistungs- oder Werkvertragsverhältnis definitionsgemäss auszuschliessen sei. Gestützt auf eine Bewilligung der EICom vergütete Swissgrid AG den Netzbetreibern ex post die notwendigen Netzverstärkungskosten. Ein Weisungsrecht, wonach die Swissgrid AG Einfluss auf die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit oder den Netzanschlusspunkt nehmen kann, besteht zum Vornherein nicht. Aufgrund des fehlenden Weisungsrechts sei ein Dienstleistungs- oder Werkvertragsverhältnis, aus welchem die geltend gemachte Honorar- bzw. Werklohnforderung resultieren sollte, ausgeschlossen. Eine Sachverhaltsähnlichkeit müsse nicht zur angewiesenen Norm (3. Kapitel des SuG), sondern einzig zur Verweisungsnorm (Art. 17d aEnV) gegeben sein. Weiter bringt die Swissgrid AG vor, dass die Verfügung 236-01041 der EICom vom 4. Juli 2019 – und somit noch vor Einreichung des Gesuchs der Gesuchstellerin am 16. September 2019 - in grundsätzlicher Weise über die Verjährung des Anspruchs auf Vergütung befunden habe und diese Praxis seither in verschiedenen Verfahren anwendet. Vorliegend seien keine ernsthaften und sachlichen Gründe zu erkennen, die eine Abkehr von dieser Praxis zu begründen vermögen. Eine Abänderung dieser Regelung würde sowohl gegen das Gleichbehandlungsgebot als auch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstossen (act. 11).
- 29 Notwendige Netzverstärkungen sind definitionsgemäss keine Systemdienstleistungen. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g StromVG (Stand 01.01.2009) sind Systemdienstleistungen für den sicheren Betrieb der Netze notwendige Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste. Kosten für Netzverstärkungen, welche notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie, werden von der Swissgrid AG vergütet (Art. 22 Abs. 4 StromVV; Stand 15.03.2011). Da diese Kosten Teil der Systemdienstleistungen sind und somit Kosten des Übertragungsnetzes, kann die Swissgrid AG diese Kosten sämtlichen Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern in Rechnung stellen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b StromVV, Stand 15.03.2011; vgl. auch erläuternder Bericht des Bundesamtes für Energie zum Vernehmlassungsentwurf der Stromversorgungsverordnung, 27. Juni 2007, S. 14). Dass die Kosten für notwendige Netzverstärkungen Teil der Systemdienstleistungen sind, führt zu einer solidarischen Kostentragung aller Endverbrauchern im Netzgebiet der Swissgrid AG. Aus dieser Regelung für die Kostenanlastung lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Gesuchstellerin Systemdienstleistungen für die Swissgrid AG erbringt.
- 30 Die Swissgrid AG vergütet die Kosten für notwendige Netzverstärkungen gestützt auf eine Bewilligung der EICom an die Netzbetreiber (Art. 22 Abs. 5 StromVV; Stand 15.03.2011). Die EICom beurteilt Gesuche um Vergütung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen in drei Schritten: Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Netzanschlusspunkt. Sie kann im Rahmen der Gesuchsprüfung zur Sachverhaltsabklärung zudem Augenscheine vor Ort vornehmen (vgl. Weisung 1/2019 der EICom zu den Netzverstärkungen, S. 2). Die Swissgrid AG hat die von der EICom verfügbaren notwendigen Netzverstärkungskosten auszubezahlen. Ist die Swissgrid AG mit einer Beurteilung der EICom und mit der Auszahlung an den Netzbetreiber nicht einverstanden, steht ihr gegen die Verfügung das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde zu (Art. 44 ff. VwVG). Mit der Annahme eines Dienstleistungs- oder Stellvertretungsverhältnisses zwischen der Gesuchstellerin und der Swissgrid AG wäre das auf Verordnungsebene geregelte Bewilligungsverfahren obsolet. Die Leistung sowie die Entschädigung einer Dienstleistung wären von den beiden Parteien vertraglich zu regeln.

- 31 Wie oben ausgeführt, ist die Gesuchstellerin verpflichtet, die PV-Anlage in ihrem Netzgebiet an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und die ihr angebotene Elektrizität abzunehmen und zu vergüten (vgl. oben Rz. 21). Die Swissgrid AG demgegenüber sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz (Art. 20 Abs. 1 StromVG; Stand 01.01.2009). Die vorliegende PV-Anlage wurde im Netzgebiet der Gesuchstellerin auf der Netzebene 5 angeschlossen (act. 2). Da die PV-Anlage nicht an das Übertragungsnetz angeschlossen wurde und die Swissgrid AG nicht zur Abnahme und Vergütung der Elektrizität verpflichtet ist, konnte sie beim Anschluss der PV-Anlage im Verteilnetz der Gesuchstellerin weder auf die Anschlussvariante, den Netzanschlusspunkt noch die auszuführenden Arbeiten Einfluss nehmen.
- 32 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass notwendige Netzverstärkungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 StromVV (Stand 15.03.2011) definitionsgemäss nicht als Systemdienstleistungen gelten. Da die vorliegende PV-Anlage zudem nicht an das Übertragungsnetz angeschlossen und die Swissgrid AG nicht verpflichtet ist, die Elektrizität der vorliegenden PV-Anlage abzunehmen, hat die Gesuchstellerin die Netzverstärkung in ihrem Netzgebiet weder als Stellvertreterin der Swissgrid AG vorgenommen noch eine gesetzlich vorgeschriebene Dienstleistung für die Swissgrid AG erbracht. Die privatrechtliche Verjährungsfrist von 10 Jahren kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Dem Netzbetreiber wird die Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 StromVV (Stand 15.03.2011) ermöglicht, welche ihm durch aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorzunehmende Aufwendungen entstehen (vgl. oben Rz. 26). Der Verordnungsgeber hat mit der Entschädigung von Inhabern von Wasserkraftanlagen für gesetzlich vorgeschriebene Sanierungsmassnahmen einen ähnlichen Tatbestand geregelt, weshalb es sachgerecht erscheint, auf Vergütungsforderungen für Netzverstärkungen analog zu Artikel 17d aEnV (Stand 01.06.2011) eine fünfjährige Verjährungsfrist anzuwenden. Ob es sich bei der Rückerstattung von Kosten für notwendige Netzverstärkungen tatsächlich um eine Abgeltung von Kosten im Sinne des Subventionsgesetzes handelt, kann daher offen bleiben.
- 33 Es liegen somit keine ernsthaften, sachlichen Gründe vor, um von der Praxis der EICom abzuweichen (vgl. zur Praxisänderung BGE 125 II 152, E. 4). Nach dem Gesagten verjährt der Anspruch auf Vergütung notwendiger Netzverstärkungskosten nach fünf Jahren (vgl. Verfügungen 236-01064 vom 6. April 2020, Rz. Und 236-01041 der EICom vom 4. Juli 2019, Rz. 22 ff.).
- 34 Vorliegend kann der Beginn der Verjährungsfrist nicht genau bestimmt werden. Ob die Netzverstärkung anlässlich der Inbetriebnahme der PV-Anlage am 13. Dezember 2011 oder anlässlich der Erweiterung der PV-Anlage am 30. September 2012 erstellt wurde, kann aufgrund der Unterlagen in den Akten nicht abschliessend beurteilt werden. Die einzige Rechnung für die Netzverstärkung der [...] AG datiert vom 2. Dezember 2011. Doch selbst wenn als Beginn der Verjährungsfrist die Inbetriebnahme der Erweiterung der PV-Anlage am 30. September 2012 angenommen wird, wäre der Anspruch auf Rückerstattung sieben Jahre vor Gesuchseinreichung entstanden. Nach Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Die Gesuchstellerin gibt selber an, dass sie Entschädigungen für Dienstleistungen geltend mache, welche sie vor sieben Jahren erbracht habe (act. 7). Somit ist erstellt, dass zum Zeitpunkt, als die Gesuchstellerin ihr Gesuch vom 16. September 2019 einreichte, bereits mehr als fünf Jahre vergangen waren. Die Gesuchstellerin bringt nicht vor, dass die Verjährungsfrist stillgestanden hätte und entsprechende Unterbrechungsgründe sind auch nicht ersichtlich. Soweit die Gesuchstellerin einen Anspruch auf Vergütung der Kosten gehabt hätte, wäre ihre Forderung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung folglich bereits verjährt gewesen.
- 35 Nach dem Gesagten ist das Gesuch vom 16. September 2019 abzuweisen, da ein allfälliger Anspruch auf Vergütung der notwendigen Netzverstärkungskosten vorliegend bereits verjährt ist.



## **5 Gebühren**

- 36 Die ECom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 37 Für die vorliegende Verfügung fiel folgender Zeitaufwand an: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde, [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde. Insgesamt ergeben sich somit Gebühr von [...] Franken.
- 38 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat diese Verfügung durch ihr Gesuch verursacht. Die Gebühren werden ihr daher vollständig auferlegt.

### **III        Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1.    Das Gesuch der IWB Industrielle Werke Basel vom 16. September 2019 wird abgewiesen.
2.    Die Gebühr für die Behandlung dieses Gesuchs beträgt [...] Franken. Sie wird vollständig der IWB Industrielle Werke Basel auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
3.    Die Verfügung wird der IWB Industrielle Werke Basel und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 05.05.2020

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Werner Luginbühl  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, Postfach, 4002 Basel
- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

## **IV        Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG). Die Frist steht still:

- a)    vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b)    vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c)    vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).